

Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2019	Verkündet am 18. Juli 2019	Nr. 140
------	----------------------------	---------

Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Environmental Physics“ an der Universität Bremen

Vom 26. Juni 2019

Der Fachbereichsrat 1 (Physik/Elektrotechnik) hat auf seiner Sitzung am 26. Juni 2019 gemäß § 87 Satz 1 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 5. März 2019 (Brem.GBl. S. 71), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

Artikel 1

Die fachspezifische Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Environmental Physics“ vom 9. Juli 2014 (Brem.ABl. S. 1374), geändert am 28. Juni 2017 (Brem.ABl. S. 483), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird nach dem Studiengangstitel „Environmental Physics“ der Klammersatz „(Kurztitel: ‚PEP‘)“ eingefügt.
2. In § 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) In Absatz 2 wird der Begriff „Prüfungsleistungen“ ersetzt durch den Wortlaut „Prüfungs- und Studienleistungen“.
 - b) In Absatz 6 werden durch den Wegfall des Moduls „Soil Physics“ bei den ersten beiden Spiegelstrichen die Angaben der Credit Points beim Pflichtbereich von 72 auf 69 CP gekürzt und beim Wahlbereich von 18 auf 21 CP angehoben.
 - c) Absatz 6 wird in zwei Absätze getrennt, die sich wie folgt aufteilen:
 - „(6) Module werden als Pflicht- oder als Wahlmodule durchgeführt.“
 - (7) Das Studium umfasst
 - den Pflichtbereich im Umfang von 69 CP,
 - den Wahlbereich im Umfang von 21 CP und

- das Modul Masterarbeit im Umfang von 30 CP.“

- d) Dadurch verschiebt sich die Nummerierung der nachfolgenden Absätze.
 - e) Folgender neuer Absatz 10 wird angefügt:
 „(10) Laborpraktika und Übungen können nur in dem Semester absolviert bzw. wiederholt werden, in dem das entsprechende Modul angeboten wird.“
3. Der § 3 „Studienleistungen“ wird ersatzlos gestrichen; dadurch ergeben sich Änderungen an der Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen.
 4. In § 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Die Bezifferung des Paragraphen ändert sich in „§ 3“.
 - b) In Absatz 3 wird Satz 2 gestrichen.
 5. In § 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Die Bezifferung des Paragraphen ändert sich in „§ 4“.
 - b) als Anpassung an den geänderten Allgemeinen Teil der Masterprüfungsordnungen wird der Titel „Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen“ ersetzt durch den neuen Titel „Anerkennung und Anrechnung“.
 - c) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:
 „(1) Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß § 22 AT MPO in der jeweils gültigen Fassung.“
 6. In § 6 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Bezifferung und Betitelung des Paragraphen werden geändert in „§ 5 Modul Masterarbeit inkl. Kolloquium“.
 - b) In Absatz 2 wird nach dem Begriff „Masterarbeit“ der Klammerzusatz „(inklusive Kolloquium)“ eingefügt.
 7. Die Bezifferung der nachfolgenden Paragraphen verschiebt sich um eine Ziffer nach vorn.
 8. In Anlage 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) In Spalte 3 wird die Spaltenüberschrift geändert in „Titel der Module und Prüfungstyp“.
 - b) Für den „Modulbereich 1“ wird in Spalte 2 die Angabe der Credit Points von „25 CP“ auf „22 CP“ reduziert und die Zeile des Moduls „Soil Physics“ entfällt.
 - c) In Spalte 5 werden bei allen Studienleistungen die Fußnoten a, b, c und d gestrichen.
 - d) Für den „Modulbereich 4“ wird in Spalte 2 die Angabe der Credit Points von „18 CP“ auf „21 CP“ angehoben.
 - e) Der Inhalt der letzten Zeile zu Modul 6 wird wie folgt angepasst:

Modul 6 Module Master Thesis	30	Modul Masterarbeit inkl. Kolloquium, MP	30	Prüfungsleistungen: 1					X
------------------------------------	----	--	----	-----------------------	--	--	--	--	---

- f) Die Legende wird inhaltlich angepasst und sieht aus wie folgt:
„**Erläuterungen zur Tabelle:** MP = Modulprüfung, TP = Teilprüfung, Prüfungsleistung = benotet, Studienleistung = unbenotet;
Lage im Semester: Für jedes Modul wird angegeben, für welches Semester es vorgesehen ist. Zusätzlich wird angegeben, wie viele SWS die einzelne Lehrveranstaltung umfasst und um welche Lehrveranstaltungsform es sich dabei handelt. Dabei bedeutet: V = Vorlesung, Ü = Übung, L = Labor, PS = Proseminar.
*Der Terminus „Modulbereich“ dient der inhaltlichen Strukturierung des Studienprogramms.“
9. In Anlage 3.3a wird in der mittleren Spalte unter der gefetteten Überschrift „Lecture (1 hr)“ in der Aufzählung das zweite Komma gestrichen; die Aufzählung „or soil physics“ entfällt.
10. In Anlage 3.3b wird in der mittleren Spalte unter der gefetteten Überschrift „Lecture (1 hr)“ in der Aufzählung das zweite Komma gestrichen; die Aufzählung „or soil physics“ entfällt.

Artikel 2

(1) Diese Änderung tritt nach der Genehmigung durch den Rektor am 1. Oktober 2019 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2019/20 im Masterstudiengang „Environmental Physics“ ihr Studium aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2019/20 gemäß der geänderten Prüfungsordnung vom 28. Juni 2017 aufgenommen und im Modulbereich 1 das Prüfungsverfahren zur Teilprüfung „Soil Physics“ weder eröffnet noch abgeschlossen haben, wechseln in die vorliegende geänderte Prüfungsordnung.

Genehmigt, Bremen den 28. Juni 2019

Der Rektor
der Universität Bremen